

12.05.2022/ czi

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedsstädte
- b) mittelbaren Mitgliedsstädte NRW
- c) Mitgliedsverbände

nachrichtlich:

Finanzausschuss DST
Finanzausschuss Städtetag NRW
Unterausschusses Ost des Finanzausschusses
Arbeitsgemeinschaft der Großstadtkämmereileiter/-innen
Beirat Kommunalabgaben und Steuern

Kontakt

Stefan Anton
stefan.anton@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-730
Telefax 030 37711-709

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
20.00.88 D

Dokumenten-Nr.
U 2086
«Dokumentennr»

162. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 10. bis 12. Mai 2022

Kurzüberblick: Die aktuelle Steuerschätzung prognostiziert gegenüber der Steuerschätzung vom November letzten Jahres deutlich höhere Steuereinnahmen. Bei der Umsetzung der Steuerschätzung in die kommunale Haushaltsplanung ist u.a. zu beachten, dass die vorliegende Steuerschätzung nicht die Steuersenkungen enthält, die seitens der Bundesregierung u.a. aufgrund der gestiegenen Energiepreise geplant sind. Bei der Kommunikation nach außen wird ergänzend empfohlen, auf die Inflationsproblematik hinzuweisen: Der Zuwachs der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden wird aufgrund der Preissteigerungen entwertet. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Basis der Steuerschätzung ist, keinen Lieferstopp von russischem Erdgas unterstellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Ergebnisse der 162. Sitzung des AK Steuerschätzungen (Mai-Steuerschätzung) zu Ihrer Information.

Die Mai-Steuerschätzung weist gegenüber der November-Steuerschätzung an verschiedenen Bereichen deutliche Änderungen auf, die im Ergebnis zunächst zu deutlichen Verbesserungen der nominalen Einnahmeerwartungen führen. Allerdings ist zu beachten, dass die vorliegende Steuerschätzung nicht die Steuersenkungen enthält, die seitens der Bundesregierung u.a. aufgrund der gestiegenen Energiepreise geplant sind. Bei der Kommunikation nach außen wird ergänzend empfohlen, auf die Inflationsproblematik hinzuweisen: Der Zuwachs der Steuereinnahmen der

Städte und Gemeinden wird aufgrund der Preissteigerungen entwertet. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Basis der Steuerschätzung ist, keinen Lieferstopp von russischem Erdgas unterstellt.

Die der Steuerschätzung zugrunde gelegte gesamtwirtschaftliche Entwicklung beschreibt im Prinzip ein plausibles Szenario. Allerdings sind Chancen und Risiken ungleich verteilt: Es bestehen viele Risiken einer schlechteren Entwicklung als unterstellt und nur sehr wenig Chancen auf eine bessere Entwicklung als unterstellt. Mit Blick auf die unterstellte gesamtwirtschaftliche Entwicklung kann die Steuerschätzung selbst – trotz der deutlichen Aufkommenssteigerungen – als vorsichtig bis ausgewogen bezeichnet werden.

Das Rundschreiben ist wie folgt aufgebaut:

- **Prognose der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**
- **Allgemeine Anmerkungen zu Methoden der aktuellen Steuerschätzung**
- **Beschlossene und berücksichtigte Steuerrechtsänderungen**
- **Nicht beschlossene, nicht berücksichtigte, aber zu erwartende Steuerrechtsänderungen**
- **Erläuterungen zur Entwicklung einzelner Steuerarten (inkl. Hinweisen zur stadtindividuellen Planung)**
- **Vergleich mit früheren Steuerschätzungen**
- **Weitere Hinweise**

Prognose der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Die Steuerschätzung basiert auf einer Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung, die seitens der Bundesregierung erstellt wird. Innerhalb des Arbeitskreises wird diese Prognose zwar erläutert und diskutiert, jedoch nicht infrage gestellt.

Es wird in der Prognose davon ausgegangen, dass der Angriffskrieg auf die Ukraine zwar zu merklichen, aber nicht zu dramatischen wirtschaftlichen Folgen in der Bundesrepublik führt. Die Folgen des Krieges beschränken sich in der Projektion im Wesentlichen auf erhöhte Preise für Energieträger und energieintensive Produkte. Die Preiserwartungen werden hierbei aus den jeweiligen Terminmärkten abgeleitet. Insbesondere wird unterstellt, dass keine Probleme bei der Gasversorgung auftreten und somit keine dramatischen Lieferkettenproblematiken auftreten. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass keine neuerlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie vorgenommen werden müssen. Auch wird das Arbeitskräfteangebot nicht durch steigende Infektionszahlen in den nicht-geimpften Bevölkerungsgruppen eingeschränkt (Quarantäne für Schulkinder und entsprechende Betreuungsaufwände für Eltern). Eine Verschärfung der bestehenden Lieferkettenproblematik aufgrund von Corona-Maßnahmen in China wird nicht unterstellt. Die von vielen Beobachtern erwartete Zinswende im Euroraum wird in der Projektion ebenfalls nicht unterstellt. Die Projektion unterstellt einen nennenswerten kurzfristig einsetzenden Impuls aufgrund einer verstärkten Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand.

Das reale Wachstum fällt in diesem Jahr aufgrund des Angriffskriegs auf die Ukraine deutlich geringer aus als noch im Januar erwartet (Rückgang von 3,6 % auf 2,2 % Wachstum des realen BIPs). Im Jahr

2023 ist aufgrund eines starken Anstiegs des Auslastungsgrads des Produktionspotenzials mit einem Wachstum von 2,5 % zu rechnen. In den Folgejahren wächst das reale BIP im Rahmen einer weitgehenden Normalauslastung mit Wachstumsraten von 0,8 %.

Gerade steigende Energiepreise, aber auch die anhaltende Baukonjunktur aufgrund niedriger Zinsen, führen zu deutlichen Preissteigerungen. Die nominale Entwicklung, also die Entwicklung in jeweiligen Preisen, spiegelt dies wider. Das nominale BIP steigt in diesem Jahr voraussichtlich um 6,3 %, im Jahr 2023 mit leicht abgesenkter Inflation um 5,2 % und in den Folgejahren um jeweils 2,6 %.. Die für die Prognose der gewinnabhängigen Steuern relevanten Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) wachsen mit Raten von 4,5 % in 2022, 7,8 % in 2023 sowie 2,6 % bis 3,0 % in den Jahren 2024 bis 2026. Bitte verwenden Sie die Daten zur UVE-Entwicklung nur intern.

Der unterstellte starke Inflationsanstieg steht im Einklang mit den Einschätzungen anderer Institutionen. Für die Diskussion der Folgen des Inflationsanstiegs für die Entwicklung der Steuereinnahmen ist zentral, dass die Preissteigerungen segmentspezifisch sehr unterschiedlich ausfallen. Betroffen sind insbesondere Energieträger bzw. energieintensive Produkte, der Bausektor sowie einzelne Grundnahrungsmittel (die aber im Gesamtwarenkorb nur ein geringes Gewicht haben). Die Reaktion der Konsumenten auf die Inflation ist im Zusammenhang mit der Sparquote zu sehen: In den letzten beiden Jahren war die Sparquote extrem hoch (mit ca. 15 % grob 5 Prozentpunkte über Normalniveau). Nunmehr führt die Inflation zu einer Rückkehr der Sparquote auf Normalniveau, sodass das bisherige Konsumverhalten laut Prognose ohne Einschränkungen beibehalten wird; der nominale Konsum steigt daher deutlich.

Ungewöhnlich große Verschiebungen zwischen verschiedenen Aggregaten – z.B. den Arbeitseinkommen einerseits und den Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) andererseits – werden nicht unterstellt. Hervorzuheben ist der Effekt der Erhöhung des Mindestlohns.

Die Projektion der Bundesregierung liegt im unteren Rahmen des sogenannten Prognosespektrums (Eckwerte der Prognosen anderer Institutionen wie Wirtschaftsforschungsinstituten, Sachverständigenrat oder Bundesbank) und erscheint in ihren Eckwerten höchst plausibel. Einzelne Punkte der Projektion erscheinen allerdings weniger ökonomischen Überlegungen geschuldet. An verschiedenen Stellen ist vielmehr der Versuch zu erkennen, andere Institutionen und deren jeweiligen Entscheidungsräume zu respektieren. Besonders deutlich wird dies bei der unterstellten Zinsentwicklung: Diese lässt sich nicht ökonomisch erklären, greift aber Entscheidungen der Europäischen Zentralbank nicht vor und betont hierdurch deren Unabhängigkeit.

Allgemeine Anmerkungen zu Methoden der aktuellen Steuerschätzung

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen musste in seiner aktuellen Sitzung keine besonderen methodischen Schwierigkeiten bewältigen: Die Corona-Verwerfungen beim Steueraufkommen des letzten Jahres können relativ gut abgeschätzt werden, sodass eine belastbare Ausgangsbasis für die Fortschreibung zur Geltung kommen konnte. Der Angriffskrieg auf die Ukraine führt nur in geringem Ausmaß zu sektorspezifischen Verschiebungen, sodass auch hieraus nur in geringem Umfang methodische Schwierigkeiten bestehen. Einzelaspekte wie die kaum verlässlich prognostizierbare Entwicklung von Kindergeldzahlungen an ukrainische Kinder sind, angesichts der ansonsten in der

Steuerschätzung bestehenden Unsicherheiten, nicht schwerwiegend. Die Berücksichtigung der sektorspezifischen Inflationsraten kann mit der üblichen Schätztechnik erfolgen, die entsprechenden Annahmen in der Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wurden hinreichend genau dargestellt.

Insgesamt kann die mit dieser Schätzung verbundene Unsicherheit bei der Überleitung von der unterstellten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in das Steueraufkommen als gering bezeichnet werden. Extrem hohe Unsicherheiten bestehen allerdings bei der Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine gesonderte Herausforderung stellt dieses Jahr die Abschätzung der Gewerbesteuerentwicklung vor Ort dar, weil stadt spezifische Sondereffekte der letzten Jahre identifiziert und berücksichtigt werden müssen.

Beschlossene und berücksichtigte Steuerrechtsänderungen

Seit der letzten Steuerschätzung wurden keine Steuerrechtsänderungen mit nennenswerten Aufkommensänderungen beschlossen.

Nicht beschlossene, nicht berücksichtigte, aber zu erwartende Steuerrechtsänderungen

Für die Haushaltsplanung von enormer Bedeutung sind die bereits absehbaren Steuererleichterungen. Die nachfolgende Tabelle gibt den derzeitigen Stand der Abschätzungen der wichtigsten geplanten Steuerrechtsänderungen wieder. Hierbei ist hervorzuheben, dass viele der Steuergesetze im parlamentarischen Beratungsprozess noch deutliche, auch aufkommenswirksame Veränderungen erfahren können. Auch ist denkbar, dass die unter hohem Zeitdruck erstellten Quantifizierungen noch Unschärfen bzw. Revisionsbedarf enthalten können.

Die Tabelle zeigt auch auf, um wieviel Prozentpunkte nachzeitigem Stand das Aufkommen der Gewerbesteuer durch die Gesetzesänderung reduziert werden würde. Für die Anpassung der Gewerbesteuerschätzung vor Ort kann daher das unter Berücksichtigung der stadtindividuellen Effekte ermittelte Aufkommensniveau (s.u.) um den jeweiligen Prozentsatz gemindert werden.

Ebenfalls sind die Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes nach aktuellem Diskussionsstand aufgeführt. Das Steuerentlastungsgesetz wirkt sich bei der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag aus und hat daher Folgen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Vereinfachend werden die mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Einnahmeausfälle daher als Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer dargestellt. Eine etwaige Kompensation der Städte und Gemeinden für den im Steuerentlastungsgesetz enthaltenen Kinderbonus bzw. die damit verbundenen Einnahmeausfälle ist in den Werten nicht berücksichtigt.

Steuerminde reinnahmen aufgrund angekündigter Steuerentlastungen (insb. Steuerentlastungsgesetz, ohne absehbare Tarifänderungen bei der Est):					
in Mrd. Euro					
<i>Hinweis: Die Gesetzentwürfe und somit die Quantifizierung und die Ebenenaufteilung können sich im weiteren Gesetzgebungsprozess ändern, daher gerundete Werte (außersteuerliche Verschiebungen zwischen Bund und Ländern aufgrund der Erhöhung der Regionalisierungsmittel hier enthalten)</i>					
	2022	2023	2024	2025	2026
Summe	-22	-8 1/2	-9 1/2	-7 1/2	-4
Bund	-16 1/2	-3	-4	-3	-2
Länder	-2	-3 1/2	-3	-3	-2
Gemeinden	-3	-2	-2 1/2	-1 1/2	- 1/2
hiervon Gewerbesteuer (brutto, insbesondere Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)	-0,555	-0,945	-1,555	-0,885	0,310
Anteil an Gesamtaufkommen Gewerbesteuer (brutto)	-0,9%	-1,5%	-2,3%	-1,2%	0,4%
Steuerentlastungsgesetz	-16,340	-4,670	-4,525	-4,395	-4,375
"Anteil" an Gesamtaufkommen Einkommensteuer (kleine Unschärfe wegen Solidaritätszuschlag)	-4,7%	-1,3%	-1,2%	-1,1%	-1,0%

Erläuterungen zur Entwicklung einzelner Steuerarten (inkl. Hinweisen zur stadtindividuellen Planung)

Gewerbesteuer

Wie auch die Körperschaftsteuer wurde die Gewerbesteuer im vergangenen Jahr dramatisch unterschätzt. Der Schätzfehler bei der Gewerbesteuer betrug nahezu 10 Prozentpunkte. Technische Details zu den Ursachen der Fehlschätzung können Sie den Anlagen entnehmen (Auswertung der Gewerbesteuerumfrage I/2022).

Es ist festzuhalten, dass ein Teil des Aufkommens des vergangenen Jahres auf Sondereffekten beruht (Nachzahlungen im Jahr 2021 für das Jahr 2020). Aber auch die laufenden Vorauszahlungen haben sich solide entwickelt. Die prognostizierte Stagnation des Gewerbesteueraufkommens im aktuellen Jahr (genau Rückgang um 0,3 %) erklärt sich daher aus drei Effekten: Aufkommensmindernd wirkt der Wegfall der Sondereffekte, ebenfalls aufkommensmindernd wirkt der Effekt von Steuerrechtsänderungen (insbesondere degressive AfA einschließlich 2. CoronaStHG sowie BMF-Schreiben vom 26.02.2021 zur IT-AfA). Aufkommenssteigernd wirkt sich die „normale“ Gewinnentwicklung der Unternehmen aus. Für das Jahr 2023 wird mit einem Zuwachs von 3,6 % ein Anstieg weitgehend analog zur zurückliegenden Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen unterstellt. Die überdurchschnittlichen Steigerungsraten in den Jahren 2024 (+6,8 %) sowie 2025 (+5,6 %) sind auch die Folge des Wegfalls der Wirkungen der Steuerrechtsänderungen, die in den Jahren 2022 und 2023 massiv aufkommensmindernd gewirkt haben.

Für die stadtindividuelle Planung sei Folgendes angemerkt:

Die Gewerbesteuerentwicklung während der Jahre 2020 und 2021 war in den einzelnen Städten höchst heterogen. Nunmehr sind allerdings keine besonderen Corona-Effekte zu erwarten, allerdings ist das Jahr 2021 als Ausgangsbasis von Corona-Effekten verzerrt. Für die stadtindividuelle Schätzung bieten sich daher zwei verschiedene Vorgehensweisen an.

Eine Möglichkeit besteht in der Wahl des stadtindividuellen Aufkommens des Jahres 2019 als Ankerpunkt, auf das dann die bundesweiten Steigerungsraten der Jahre 2020 bis 2022 angewendet werden. Das für 2022 erwartete Niveau des Gewerbesteueraufkommens (brutto) liegt 10 % über dem Niveau des Jahres 2019. Bitte beachten Sie hierbei, dass aufgrund der abgesenkten Gewerbesteuerumlagen nicht mit den Netto-Beträgen gerechnet werden kann.

Eine andere Möglichkeit besteht in der Bereinigung des Jahres 2021 um die Corona-bedingten Sondereffekte, die sich insbesondere in einem weit überdurchschnittlichen Anteil an Zahlungen für Vorjahre auswirken. Eine Kürzung dieser Sondereffekte auf einen Normalanteil (hergeleitet z.B. aus den Jahren 2017 bis 2019) bietet eine Ausgangsbasis, auf die dann die erwartete wirtschaftliche Entwicklung sowie der Effekt von bereits beschlossenen Steuerrechtsänderungen (Absenkung um gut 5 Prozentpunkte) angewendet werden kann.

Bei beiden Berechnungsansätzen gilt: Sicherheitsabschläge, noch nicht beschlossenen Steuerrechtsänderungen sowie besondere Gewinneinbrüche großer örtlicher Unternehmen (z.B. ggf. Stadtwerke) müssen zusätzlich nach eigener Maßgabe berücksichtigt werden.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verläuft im Wesentlichen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme. Hier sind insbesondere Rückgang der Kurzarbeit, die Anhebung des Mindestlohns wobei die zu erwartenden Tarifsteigerungen zu berücksichtigen. Geringe Mindereinnahmen ergeben sich aufgrund der steigenden Zahl an Kindergeldkindern (Ukraine-Flüchtlinge). Der progressive Einkommensteuertarif bewirkt, dass Steigerungen der Steuerbemessungsgrundlage überproportionale Steigerungen des Aufkommens zur Folge haben. Bei der veranlagten Einkommensteuer, die insbesondere auf die Gewinne von Personengesellschaften entfällt, mussten aufgrund der bereits bekannten Kassenentwicklung und der den Zahlungen zugrundeliegenden Zahlungsstruktur größere Korrekturen vorgenommen werden. Die verfassungsrechtlich notwendige Anhebung des Grundfreibetrages sowie ggf. ebenfalls erfolgende Maßnahmen zur Abschwächung der kalten Progression bieten erhebliche Aufkommensrisiken. Die Größenordnung kann für alle Ebenen zusammen bis zu 10 Mrd. Euro p.a. betragen.

Grundsteuer

Die Grundsteuer wird vom Arbeitskreis als Fortschreibung der bisherigen Rechtslage geschätzt und ausgewiesen. Eine entsprechende Fußnote weist darauf hin, dass angesichts der unklaren länderindividuellen Rechtslage und den Aufkommenswirkungen letztlich keine Schätzung auf Basis des neuen Rechts möglich ist. Die Beibehaltung des alten Rechts als Schätzgrundlage dient

dem Ziel, die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen weiterhin mit wenigen Modifikationen als Grundlage finanzpolitischer Diskussionen verwenden zu können.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer war in den vergangenen Jahren ausgesprochen sprunghaft. Ursache hierfür waren verschiedene Ad-hoc-Stützungsmaßnahmen und die sog. „Überlaufregelung“ bei der Flüchtlingsfinanzierung. Mit dem deutlichen Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 sind sämtliche diesbezüglichen Maßnahmen ausgelaufen. Die Steigerungsraten des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer entsprechen in den kommenden Jahren ca. der Hälfte der Steigerung des Umsatzsteueraufkommens insgesamt. Hintergrund hierfür ist, dass der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aus zwei Teilen besteht. Ca. eine Hälfte ist ein fixer Betrag, ca. die andere Hälfte ist eine quotale Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen insgesamt.

Sonstige Gemeindesteuern

Die Projektion der sonstigen Gemeindesteuern dient nicht der stadtindividuellen Einnahmeplanung, da die relevanten Faktoren vor Ort wesentlich besser eingeschätzt werden können. In der aktuellen Schätzung war insbesondere zu berücksichtigen, dass viele gewichtige gemeindliche Steuereinnahmen nicht mehr direkt von Corona-Schutzmaßnahmen betroffen sind (Übernachtungssteuern, Vergnügungssteuern).

Vergleich mit früheren Steuerschätzungen

Mit der Vorlage der neuen Steuerschätzung wird die Corona-Pandemie durch den Ukrainekrieg als wesentliche Determinante der Einnahmenentwicklung abgelöst. Erstaunlicherweise hat die Corona-Pandemie bei den Steuereinnahmen nicht zu einer dauerhaften Niveauabsenkung geführt, sondern lediglich zu einmaligen Einnahmeausfällen.

Weitere Hinweise

Die nächste Steuerschätzung findet voraussichtlich von Dienstag, dem 25. Oktober bis Donnerstag, dem 27. Oktober 2022 statt.

Bitte beachten Sie auch die Pressemitteilung des Deutschen Städtetages, die nahezu zeitgleich mit diesem Schreiben auf den Internetseiten des DST zur Verfügung gestellt wird (www.staedtetag.de).

Die HGSt plant, kurzfristig ein Informationsblatt zu erstellen, das an Ratsmitglieder und andere an der städtischen Finanzpolitik Interessierte weitergegeben werden kann. Mit diesem Informationsblatt soll erläutert werden, weshalb die Steuerschätzung nicht 1:1 in die städtischen Haushaltsplanungen umgesetzt werden kann und warum sich trotz steigender nominaler Einnahmen nicht automatisch ein vergrößerter kommunaler Handlungsspielraum ergibt.

Bei Rückfragen zu den Ergebnissen der Steuerschätzung und deren Hintergründen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. F. H.', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stefan Anton

Anlagen

Ergebnis

der 162. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"

vom 10. bis 12. Mai 2022 in Berlin / Video

Tabelle 1 - Gesamtübersicht

	Ist		Schätzung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Steuern insgesamt (Mio. €)	739.734,6	833.189,2	889.333	928.447	964.674	997.756	1.031.693
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	-7,5	12,6	6,7	4,4	3,9	3,4	3,4
BIP, nominal (Mrd. €)	3.367,6	3.570,6	3.797	3.995	4.100	4.208	4.318
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	-3,0	6,0	6,3	5,2	2,6	2,6	2,6
Volkswirtschaftl. Steuerquote	21,97	23,33	23,42	23,24	23,53	23,71	23,89
<i>Verteilung der Steuereinnahmen</i>							
Bund (Mio. €)	283.114,8	313.667,4	345.246	365.183	378.719	391.124	404.356
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	-14,0	10,8	10,1	5,8	3,7	3,3	3,4
Länder (Mio. €)	316.331,4	355.088,5	375.053	388.369	402.884	415.741	429.924
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	-2,5	12,3	5,6	3,6	3,7	3,2	3,4
Gemeinden (Mio. €)	107.466,2	126.211,5	127.405	133.054	140.061	146.311	151.763
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	-6,4	17,4	0,9	4,4	5,3	4,5	3,7
EU (Mio. €)	32.822,1	38.221,8	41.630	41.840	43.010	44.580	45.650
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	6,1	16,5	8,9	0,5	2,8	3,7	2,4

2020/2021 = Ist-Ergebnis; 2022-2026 = Schätzung

Länder ohne Gemeindesteuern der Stadtstaaten; nach Finanzausgleich u. Ergänzungszuweisungen

Lohn-/veranl.Einkommensteuer: Bund/Länder/Gemeinden = 42,5 % / 42,5 % / 15 %

KSt/n.v.St.v.Ertrag: Bund/Länder = 50,0 % / 50,0 %

Abgeltungsteuer auf Zins- und

Veräußerungserträge: Bund/Länder/Gemeinden = 44,0 % / 44,0 % / 12,0 %

Steuern vom Umsatz:

2018 und 2019: Bund vorab 4,45 % für ALV, vom Rest Bund vorab 5,05 % für RV, vom Rest vorab 2,2 % für Gemeinden, vom verbleibenden Rest Bund/Länder 49,70 % / 50,30 % zu-/abzüglich Festbeträge.

ab 2020: Bund 52,81398351 %; Länder 45,19007254 %; Gemeinden 1,99594395 % zu-/abzüglich Festbeträge.

Die Schätzung des Grundsteueraufkommens in den Jahren 2025 und 2026 erfolgte auf Basis der bis zum Jahr 2024 geltenden Rechtslage, da für eine Schätzung noch keine hinreichenden Erkenntnisse über die künftige rechtliche Ausgestaltung in den einzelnen Ländern und deren finanzielle Auswirkungen ab 2025 vorliegen.

Tabelle 2 - gemeinschaftliche Steuern; Länder- und Gemeindesteuern

	Ist		Schätzung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Gemeinsch. Steuern							
1.1. (Mio. €)	540.281,5	621.096,5	672.050	705.350	735.400	762.100	791.050
Lohnsteuer	209.286,4	218.407,1	236.100	252.150	265.450	277.100	291.900
veranl. Einkommensteuer	58.982,1	72.342,2	70.100	74.400	79.050	83.450	87.550
nicht veranl. St. v. Ertrag*	21.498,1	27.393,9	32.250	31.650	33.250	33.600	34.000
AbgSt. a. Zins- u. V.-ertr.	6.763,3	10.029,2	8.600	8.650	8.800	8.950	9.100
Körperschaftsteuer	24.267,7	42.123,9	41.750	42.550	44.500	47.000	48.600
Steuern vom Umsatz	219.483,9	250.800,2	283.250	295.950	304.350	312.000	319.900
dar: Umsatzsteuer	168.699,9	187.631,1	205.650	216.350	222.500	228.050	233.850
Einfuhrumsatzsteuer	50.783,9	63.169,1	77.600	79.600	81.850	83.950	86.050
1.2. (vH gegenüber Vorjahr)	-8,0	15,0	8,2	5,0	4,3	3,6	3,8
Lohnsteuer	-4,7	4,4	8,1	6,8	5,3	4,4	5,3
veranl. Einkommensteuer	-7,4	22,7	-3,1	6,1	6,3	5,6	4,9
nicht veranl. St. v. Ertrag*	-8,5	27,4	17,7	-1,9	5,1	1,1	1,2
AbgSt. a. Zins- u. V.-ertr.	31,4	48,3	-14,3	0,6	1,7	1,7	1,7
Körperschaftsteuer	-24,2	73,6	-0,9	1,9	4,6	5,6	3,4
Steuern vom Umsatz	-9,8	14,3	12,9	4,5	2,8	2,5	2,5
dar: Umsatzsteuer	-7,9	11,2	9,6	5,2	2,8	2,5	2,5
Einfuhrumsatzsteuer	-15,6	24,4	22,8	2,6	2,8	2,6	2,5
2. Ländersteuern							
2.1. (Mio. €)	27.774,9	31.612,9	33.035	33.826	34.480	35.134	35.788
Vermögensteuer	0,0	0,1	0	0	0	0	0
Erbschaftsteuer	8.599,8	9.824,4	10.400	10.700	11.000	11.300	11.600
Grunderwerbsteuer	16.055,2	18.334,7	18.800	19.230	19.530	19.830	20.130
Rennwett- u. Lotteriesteuer	2.043,8	2.332,8	2.655	2.695	2.735	2.775	2.815
Feuerschutzsteuer	509,7	536,6	580	600	620	640	660
Biersteuer	566,5	584,4	600	601	595	589	583
2.2. (vH gegenüber Vorjahr)	7,4	13,8	4,5	2,4	1,9	1,9	1,9
Vermögensteuer			-100,0				
Erbschaftsteuer	23,1	14,2	5,9	2,9	2,8	2,7	2,7
Grunderwerbsteuer	1,7	14,2	2,5	2,3	1,6	1,5	1,5
Rennwett- u. Lotteriesteuer	3,5	14,1	13,8	1,5	1,5	1,5	1,4
Feuerschutzsteuer	5,7	5,3	8,1	3,4	3,3	3,2	3,1
Biersteuer	-8,2	3,2	2,7	0,2	-1,0	-1,0	-1,0
3. Gemeindesteuern							
3.1. (Mio. €)	61.313,0	77.186,9	77.722	80.252	84.757	88.762	91.417
Gewerbesteuer	45.295,0	61.103,4	60.950	63.150	67.450	71.250	73.700
Grundsteuer A	409,8	411,7	412	412	412	412	412
Grundsteuer B	14.266,0	14.573,6	14.750	14.930	15.110	15.290	15.470
Sonstige Gemeindesteuern	1.342,1	1.098,2	1.610	1.760	1.785	1.810	1.835
3.2. (vH gegenüber Vorjahr)	-14,3	25,9	0,7	3,3	5,6	4,7	3,0
Gewerbesteuer	-18,3	34,9	-0,3	3,6	6,8	5,6	3,4
Grundsteuer A	0,7	0,5	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Grundsteuer B	1,7	2,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
Sonstige Gemeindesteuern	-20,8	-18,2	46,6	9,3	1,4	1,4	1,4

* ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Tabelle 3 - Bundessteuern und Zölle

	Ist		Schätzung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Bundessteuern							
1.1. (Mio. €)	105.631,6	98.170,7	100.626	102.919	103.837	105.460	107.038
<i>Energiesteuer</i>	37.634,8	37.120,3	37.500	37.800	37.550	37.250	36.850
<i>Tabaksteuer</i>	14.650,9	14.732,5	15.220	15.800	15.850	16.570	17.360
<i>Alkoholsteuer</i>	2.237,9	2.089,0	2.130	2.130	2.130	2.130	2.130
<i>Alkopopsteuer</i>	10,8	-5,3	2	2	2	2	2
<i>Schaumweinsteuer</i>	405,0	340,6	365	363	361	359	357
<i>Zwischenerzeugnissteuer</i>	22,6	22,4	22	22	22	22	22
<i>Kaffeesteuer</i>	1.060,3	1.058,4	1.060	1.060	1.060	1.060	1.060
<i>Versicherungsteuer</i>	14.553,4	14.979,9	15.650	16.150	16.670	17.210	17.770
<i>Stromsteuer</i>	6.560,7	6.691,3	6.850	6.900	6.950	7.000	7.050
<i>Kraftfahrzeugsteuer</i>	9.526,4	9.546,4	9.560	9.530	9.470	9.405	9.455
<i>Luftverkehrssteuer</i>	292,1	565,8	1.115	1.560	1.620	1.800	1.880
<i>Kernbrennstoffsteuer</i>	0,0	0,0	0	0	0	0	0
<i>Solidaritätszuschlag</i>	18.675,5	11.027,6	11.150	11.600	12.150	12.650	13.100
<i>Sonstige Bundessteuern</i>	0,1	0,0	0	0	0	0	0
<i>Pauschal. Einfuhrabgaben</i>	1,1	1,7	2	2	2	2	2
1.2. (vH gegenüber Vorjahr)	-3,6	-7,1	2,5	2,3	0,9	1,6	1,5
<i>Energiesteuer</i>	-7,5	-1,4	1,0	0,8	-0,7	-0,8	-1,1
<i>Tabaksteuer</i>	2,8	0,6	3,3	3,8	0,3	4,5	4,8
<i>Alkoholsteuer</i>	5,7	-6,7	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Alkopopsteuer</i>	949,2			0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Schaumweinsteuer</i>	5,5	-15,9	7,2	-0,5	-0,6	-0,6	-0,6
<i>Zwischenerzeugnissteuer</i>	16,5	-0,7	-1,8	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Kaffeesteuer</i>	0,0	-0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Versicherungsteuer</i>	3,0	2,9	4,5	3,2	3,2	3,2	3,3
<i>Stromsteuer</i>	-1,9	2,0	2,4	0,7	0,7	0,7	0,7
<i>Kraftfahrzeugsteuer</i>	1,6	0,2	0,1	-0,3	-0,6	-0,7	0,5
<i>Luftverkehrssteuer</i>	-75,3	93,7	97,1	39,9	3,8	11,1	4,4
<i>Kernbrennstoffsteuer</i>							
<i>Solidaritätszuschlag</i>	-4,9	-41,0	1,1	4,0	4,7	4,1	3,6
<i>Sonstige Bundessteuern</i>	222,2	-95,7					
<i>Pauschal. Einfuhrabgaben</i>	-40,5	56,7	17,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Zölle (Mio. €)	4.733,7	5.122,3	5.900	6.100	6.200	6.300	6.400
vH gegenüber Vorjahr	-6,9	8,2	15,2	3,4	1,6	1,6	1,6

Tabelle 4 - Steuereinnahmen des Bundes

	Ist		Schätzung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bund (Mio. €)							
Anteil Lohnsteuer	88.946,7	92.823,0	100.343	107.164	112.816	117.768	124.058
Anteil veranl. ESt	25.067,4	30.745,4	29.793	31.620	33.596	35.466	37.209
Anteil n. veranl. St. v. Ertrag*	10.749,0	13.696,9	16.125	15.825	16.625	16.800	17.000
Anteil AbgSt. a. Zins- u. V.-ertr.	2.975,9	4.412,8	3.784	3.806	3.872	3.938	4.004
Anteil Körperschaftsteuer	12.133,8	21.062,0	20.875	21.275	22.250	23.500	24.300
Anteil Steuern vom Umsatz	94.391,5	113.125,5	137.270	146.830	151.078	155.494	159.531
dar.: Umsatzsteuer	72.551,3	84.632,5	99.663	107.338	110.448	113.655	116.619
Einfuhrumsatzsteuer	21.840,2	28.492,9	37.607	39.492	40.630	41.839	42.912
Gewerbesteuerumlage	1.573,7	2.051,3	2.210	2.289	2.445	2.583	2.672
Bundessteuern	105.631,6	98.170,7	100.626	102.919	103.837	105.460	107.038
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	341.469,6	376.087,7	411.024	431.728	446.520	461.008	475.811
EU-Finanzierung	-28.088,5	-33.099,5	-35.730	-35.740	-36.810	-38.280	-39.250
davon:							
EU-MWSt-Eigenmittel	-2.472,8	-4.416,3	-4.740	-4.900	-5.070	-5.210	-5.350
EU-BNE-Eigenmittel	-25.615,6	-28.683,3	-29.600	-29.470	-30.360	-31.690	-32.530
EU-Kunststoff-Eigenmittel	0,0	0,0	-1.390	-1.370	-1.380	-1.380	-1.370
Regionalisierungsmittel	-11.456,5	-9.458,2	-9.744	-10.254	-9.930	-10.109	-10.291
Ergänzungszuweisungen (LFA)	-8.751,3	-10.070,7	-10.512	-10.758	-11.269	-11.704	-12.122
Kompensation Kfz-Steuer	-8.991,8	-8.991,8	-8.992	-8.992	-8.992	-8.992	-8.992
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen**	-1.066,7	-800,0	-800	-800	-800	-800	-800
Steuereinnahmen des Bundes	283.114,8	313.667,4	345.246	365.183	378.719	391.124	404.356
Bund (vH gg. Vorjahr)							
Anteil Lohnsteuer	-4,7	4,4	8,1	6,8	5,3	4,4	5,3
Anteil veranl. ESt	-7,4	22,7	-3,1	6,1	6,3	5,6	4,9
Anteil n. veranl. St. v. Ertrag*	-8,5	27,4	17,7	-1,9	5,1	1,1	1,2
Anteil AbgSt. a. Zins- u. V.-ertr.	31,4	48,3	-14,3	0,6	1,7	1,7	1,7
Anteil Körperschaftsteuer	-24,2	73,6	-0,9	1,9	4,6	5,6	3,4
Anteil Steuern vom Umsatz	-20,6	19,8	21,3	7,0	2,9	2,9	2,6
dar.: Umsatzsteuer	-19,0	16,7	17,8	7,7	2,9	2,9	2,6
Einfuhrumsatzsteuer	-25,7	30,5	32,0	5,0	2,9	3,0	2,6
Gewerbesteuerumlage	-19,2	30,3	7,7	3,6	6,8	5,6	3,4
Bundessteuern	-3,6	-7,1	2,5	2,3	0,9	1,6	1,5
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	-10,3	10,1	9,3	5,0	3,4	3,2	3,2
EU-Finanzierung	8,7	17,8	7,9	0,0	3,0	4,0	2,5
davon:							
EU-MWSt-Eigenmittel	-1,9	78,6	7,3	3,4	3,5	2,8	2,7
EU-BNE-Eigenmittel	9,9	12,0	3,2	-0,4	3,0	4,4	2,7
EU-Kunststoff-Eigenmittel				-1,4	0,7	0,0	-0,7
Regionalisierungsmittel	32,4	-17,4	3,0	5,2	-3,2	1,8	1,8
Ergänzungszuweisungen (LFA)	15,8	15,1	4,4	2,3	4,7	3,9	3,6
Kompensation Kfz-Steuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen**	33,3	-25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steuereinnahmen des Bundes	-14,0	10,8	10,1	5,8	3,7	3,3	3,4

* ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

** Konsolidierungshilfen: Betrag vorbehaltlich der Entscheidung des Stabilitätsrates gem. § 2 Abs. 2 KonHilfG; ab 2020 Sanierungshilfen

Tabelle 5 - EU, FDE, Finanzausgleich

	Ist		Schätzung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Eigene Einnahmen der EU (Mio. €)							
<i>Finanzierung aus den Steuereinnahmen des Bundes:</i>							
<i>EU-MWSt-Eigenmittel</i>	2.472,8	4.416,3	4.740	4.900	5.070	5.210	5.350
<i>EU-BNE-Eigenmittel</i>	25.615,6	28.683,3	29.600	29.470	30.360	31.690	32.530
<i>EU-Kunststoff-Eigenmittel</i>	0,0	0,0	1.390	1.370	1.380	1.380	1.370
<i>Zölle</i>	4.733,7	5.122,3	5.900	6.100	6.200	6.300	6.400
EU-Eigenmittel insgesamt	32.822,1	38.221,8	41.630	41.840	43.010	44.580	45.650
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	6,1	16,5	8,9	0,5	2,8	3,7	2,4
Fonds "Deutsche Einheit" (Mio. €)							
<i>Beteiligung der Gemeinden West über erhöhte Gewerbesteuerumlage</i>	17,9	-0,1	0	0	0	0	0
Länderfinanzausgleich (Mio. €)							
<i>Bundesergänzungszuweisungen davon</i>	8.751,3	10.070,7	10.512	10.758	11.269	11.704	12.122
<i>Sonder-BEZ pol. Führung</i>	642,4	642,4	642	642	642	642	642
<i>Sonder-BEZ teilungsbedingte Sonderlasten</i>	0,0	0,0	0	0	0	0	0
<i>Sonder-BEZ für Kosten strukt. Arb.losigkeit (neue BL)</i>	268,0	268,0	268	268	268	268	268
<i>Sonder-BEZ kommunale Einnahmen</i>	1.173,0	1.230,4	1.285	1.341	1.419	1.490	1.551
<i>Sonder-BEZ Forschungsförderung</i>	184,1	248,8	286	194	208	219	221
<i>Allgemeine BEZ</i>	6.483,9	7.681,1	8.032	8.313	8.731	9.085	9.439
<i>Beteiligung der Gemeinden West an der Neuordnung des Finanzausgleichs über erhöhte Gewerbesteuerumlage</i>	137,7	-0,2	0	0	0	0	0
Regionalisierungsmittel an die Länder (Mio. €)	11.456,5	9.458,2	9.744,1	10.254,4	9.930,0	10.108,7	10.290,7
finanzielle Kompensation an Länder wegen der Übertragung der Kfz-Steuer (Mio. €)	8.991,8	8.991,8	8.992	8.992	8.992	8.992	8.992
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen (Mio. €)*	1.066,7	800,0	800	800	800	800	800

* Konsolidierungshilfen: Betrag vorbehaltlich der Entscheidung des Stabilitätsrates gem. § 2 Abs. 2 KonsHilfG; ab 2020 Sanierungshilfen

Tabelle 6 - Steuereinnahmen der Länder

	Ist		Schätzung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Länder (Mio. €)							
Anteil Lohnsteuer	88.946,7	92.823,0	100.343	107.164	112.816	117.768	124.058
Anteil veranl. ESt	25.067,4	30.745,4	29.793	31.620	33.596	35.466	37.209
Anteil LSt / ESt zusammen	114.014,1	123.568,5	130.135	138.784	146.413	153.234	161.266
Anteil n. veranl. St. v. Ertrag	10.749,0	13.696,9	16.125	15.825	16.625	16.800	17.000
Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.	2.975,9	4.412,8	3.784	3.806	3.872	3.938	4.004
Anteil Körperschaftsteuer	12.133,8	21.062,0	20.875	21.275	22.250	23.500	24.300
Anteil Steuern vom Umsatz	116.036,9	128.514,9	137.927	140.813	144.797	147.879	151.584
Gewerbesteuerumlage	2.224,9	2.900,1	3.124	3.236	3.457	3.652	3.778
Ländersteuern	27.774,9	31.612,9	33.035	33.826	34.480	35.134	35.788
Steuereinnahmen der Länder vor FDE/BEZ u. Finanzausgl.	285.909,5	325.768,0	345.004	357.565	371.894	384.137	397.720
<i>Fonds "Deutsche Einheit"</i>	17,9	-0,1	0	0	0	0	0
<i>Erhöhte GewSt-Umlage für Neuordnung Finanzausgl.</i>	137,7	-0,2	0	0	0	0	0
<i>Regionalisierungsmittel</i>	11.456,5	9.458,2	9.744	10.254	9.930	10.109	10.291
<i>Bundesergänzungs-zuweisungen</i>	8.751,3	10.070,7	10.512	10.758	11.269	11.704	12.122
<i>Kompensation Kfz-Steuer</i>	8.991,8	8.991,8	8.992	8.992	8.992	8.992	8.992
<i>Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen*</i>	1.066,7	800,0	800	800	800	800	800
Steuereinnahmen der Länder	316.331,4	355.088,5	375.053	388.369	402.884	415.741	429.924
Länder (vH gg. Vorjahr)							
Anteil Lohnsteuer	-4,7	4,4	8,1	6,8	5,3	4,4	5,3
Anteil veranl. ESt	-7,4	22,7	-3,1	6,1	6,3	5,6	4,9
Anteil LSt / ESt zusammen	-5,3	8,4	5,3	6,6	5,5	4,7	5,2
Anteil n. veranl. St. v. Ertrag	-8,5	27,4	17,7	-1,9	5,1	1,1	1,2
Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.	31,4	48,3	-14,3	0,6	1,7	1,7	1,7
Anteil Körperschaftsteuer	-24,2	73,6	-0,9	1,9	4,6	5,6	3,4
Anteil Steuern vom Umsatz	0,0	10,8	7,3	2,1	2,8	2,1	2,5
Gewerbesteuerumlage	-19,2	30,3	7,7	3,6	6,8	5,6	3,4
Ländersteuern	7,4	13,8	4,5	2,4	1,9	1,9	1,9
Steuereinnahmen der Länder vor FDE/BEZ u. Finanzausgl.	-3,1	13,9	5,9	3,6	4,0	3,3	3,5
<i>Fonds "Deutsche Einheit"</i>	-64,9						
<i>Erhöhte GewSt-Umlage für Neuordnung Finanz-ausgleich</i>	-95,9						
<i>Regionalisierungsmittel</i>	32,4	-17,4	3,0	5,2	-3,2	1,8	1,8
<i>Bundesergänzungs-zuweisungen</i>	15,8	15,1	4,4	2,3	4,7	3,9	3,6
<i>Kompensation Kfz-Steuer</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen*</i>	33,3	-25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steuereinnahmen der Länder	-2,5	12,3	5,6	3,6	3,7	3,2	3,4

* Konsolidierungshilfen: Betrag vorbehaltlich der Entscheidung des Stabilitätsrates gem. § 2 Abs. 2 KonsHilfG; ab 2020 Sanierungshilfen

Tabelle 7 - Steuereinnahmen der Gemeinden

	Ist		Schätzung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Gemeinden (Mio. €)							
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	31.393,0	32.761,1	35.415	37.823	39.818	41.565	43.785
<i>Anteil veranl. ESt</i>	8.847,3	10.851,3	10.515	11.160	11.858	12.518	13.133
<i>Anteil LSt / ESt zusammen</i>	40.240,3	43.612,4	45.930	48.983	51.675	54.083	56.918
<i>Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.</i>	811,6	1.203,5	1.032	1.038	1.056	1.074	1.092
<i>Gemeindeanteil ESt</i>	41.051,9	44.815,9	46.962	50.021	52.731	55.157	58.010
<i>Gewerbsteuer brutto</i>	45.295,0	61.103,4	60.950	63.150	67.450	71.250	73.700
<i>- Gewerbesteuerumlage</i>	-3.798,6	-4.951,4	-5.333	-5.525	-5.902	-6.235	-6.449
<i>Gemeindesteuern</i>	16.018,0	16.083,5	16.772	17.102	17.307	17.512	17.717
Steuereinn. der Gemeinde vor FDE u. Finanzausgl.	98.566,3	117.051,4	119.351	124.748	131.586	137.684	142.978
Gemeindeanteil StvU	9.055,6	9.159,8	8.054	8.307	8.475	8.627	8.785
Erhöhte GewSt-Umlage Fonds "Deutsche Einheit"	-17,9	0,1	0	0	0	0	0
Erh. GewSt-Uml. für Neuordnung Finanzausgleich	-137,7	0,2	0	0	0	0	0
Steuereinnahmen der Gemeinden	107.466,2	126.211,5	127.405	133.054	140.061	146.311	151.763
Gemeinden (vH gg. Vorjahr)							
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	-4,7	4,4	8,1	6,8	5,3	4,4	5,3
<i>Anteil veranl. ESt</i>	-7,4	22,7	-3,1	6,1	6,3	5,6	4,9
<i>Anteil LSt / ESt zusammen</i>	-5,3	8,4	5,3	6,6	5,5	4,7	5,2
<i>Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.</i>	31,4	48,3	-14,3	0,6	1,7	1,7	1,7
<i>Gemeindeanteil ESt</i>	-4,8	9,2	4,8	6,5	5,4	4,6	5,2
<i>Gewerbsteuer brutto</i>	-18,3	34,9	-0,3	3,6	6,8	5,6	3,4
<i>- Gewerbesteuerumlage</i>	-19,2	30,3	7,7	3,6	6,8	5,6	3,4
<i>Gemeindesteuern</i>	-0,7	0,4	4,3	2,0	1,2	1,2	1,2
Steuereinn. der Gemeinde vor FDE u. Finanzausgl.	-10,4	18,8	2,0	4,5	5,5	4,6	3,8
Gemeindeanteil StvU	9,7	1,2	-12,1	3,1	2,0	1,8	1,8
Erhöhte GewSt-Umlage Fonds "Deutsche Einheit"	-64,9						
Erh. GewSt-Uml. für Neuordnung Finanzausgleich	-95,9						
Steuereinnahmen der Gemeinden	-6,4	17,4	0,9	4,4	5,3	4,5	3,7

Tabelle 8.1 - nachrichtliche Angaben

	Ist		Schätzung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Gemeinsch. Steuern							
1.1. (Mio. €)							
<i>Lohnsteuer brutto</i>	260.755,6	270.397,3	285.550	301.750	315.150	326.950	341.850
- Kindergeld	-49.148,5	-49.773,3	-47.150	-47.250	-47.350	-47.500	-47.600
- Altersvorsorgezulage	-2.320,6	-2.216,8	-2.300	-2.350	-2.350	-2.350	-2.350
<i>Lohnsteuer Kasse</i>	209.286,4	218.407,1	236.100	252.150	265.450	277.100	291.900
<i>veranl. ESt brutto</i>	73.694,9	84.582,1	83.470	88.915	94.675	99.650	104.075
- Erstattungen an Arbeitn.	-14.711,4	-12.276,5	-13.240	-14.240	-15.070	-15.640	-15.960
- Eigenheimzulage	-3,0	-2,0	0	0	0	0	0
- Investitionszulage	1,7	42,8	0	0	0	0	0
- Forschungszulage	0,0	-0,3	-130	-275	-555	-560	-565
- Erstattungen BZSt	0,0	-4,0	0	0	0	0	0
<i>veranl. ESt Kasse</i>	58.982,1	72.342,2	70.100	74.400	79.050	83.450	87.550
<i>Körperschaftsteuer brutto</i>	24.265,3	42.140,1	42.150	43.360	46.150	48.670	50.280
- Investitionszulage zur KSt	2,4	2,0	0	0	0	0	0
- Forschungszulage zur KSt	0,0	-18,2	-400	-810	-1.650	-1.670	-1.680
- Erstattungen BZSt	0,0	0,0	0	0	0	0	0
<i>Körperschaftsteuer Kasse</i>	24.267,7	42.123,9	41.750	42.550	44.500	47.000	48.600
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag brutto</i>	22.942,6	28.314,5	33.400	32.738	34.372	34.750	35.146
- Erstattungen BZSt	-1.444,5	-920,6	-1.126	-1.104	-1.115	-1.126	-1.137
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag Kasse</i>	21.498,1	27.393,9	32.250	31.650	33.250	33.600	34.000
1.2. (vH gegenüber Vorjahr)							
<i>Lohnsteuer brutto</i>	-1,4	3,7	5,6	5,7	4,4	3,7	4,6
- Kindergeld	15,7	1,3	-5,3	0,2	0,2	0,3	0,2
- Altersvorsorgezulage	-4,8	-4,5	3,8	2,2	0,0	0,0	0,0
<i>Lohnsteuer Kasse</i>	-4,7	4,4	8,1	6,8	5,3	4,4	5,3
<i>veranl. ESt brutto</i>	-7,1	14,8	-1,3	6,5	6,5	5,3	4,4
- Erstattungen an Arbeitn.	-5,6	-16,6	7,8	7,6	5,8	3,8	2,0
- Eigenheimzulage	-38,4	-35,0	-100,0				
- Investitionszulage							
- Forschungszulage			41422,1	111,5	101,8	0,9	0,9
- Erstattungen BZSt			-100,0				
<i>veranl. ESt Kasse</i>	-7,4	22,7	-3,1	6,1	6,3	5,6	4,9
<i>Körperschaftsteuer brutto</i>	-24,3	73,7	0,0	2,9	6,4	5,5	3,3
- Investitionszulage zur KSt							
- Forschungszulage zur KSt			2099,0	102,5	103,7	1,2	0,6
- Erstattungen BZSt							
<i>Körperschaftsteuer Kasse</i>	-24,2	73,6	-0,9	1,9	4,6	5,6	3,4
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag brutto</i>	-6,4	23,4	18,0	-2,0	5,0	1,1	1,1
- Erstattungen BZSt	39,6	-36,3	22,4	-2,0	1,0	1,0	1,0
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag Kasse</i>	-8,5	27,4	17,7	-1,9	5,1	1,1	1,2

Tabelle 8.2 - nachrichtliche Angaben (Fortsetzung)

	Ist		Schätzung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
2. Bundessteuern							
2.1. (Mio. €)							
Solidaritätszuschlag zur ...							
- Lohnsteuer	13.074,6	4.270,5	3.870	4.115	4.290	4.460	4.625
- veranl. Einkommensteuer	2.782,3	2.430,8	2.740	2.910	3.105	3.275	3.435
- AbgSt. a. Zins- u. Veräuß.-ertr.	372,2	551,4	475	475	485	490	500
- nicht veranl. Steuern v. Ertrag	1.122,2	1.453,8	1.745	1.710	1.730	1.745	1.770
- Körperschaftsteuer	1.324,2	2.321,1	2.320	2.390	2.540	2.680	2.770
EnergieSt (Mio. €) auf ...							
- andere Heizstoffe als Erdgas	1.382,7	998,4	1.069	1.027	986	948	910
- Erdgas als Heizstoff	2.740,7	3.021,0	3.100	3.007	2.976	2.947	2.917
- Sonstige	33.511,3	33.101,0	33.331	33.766	33.588	33.355	33.023
2.2. (vH gegenüber Vorjahr)							
Solidaritätszuschlag zur ...							
- Lohnsteuer	-1,5	-67,3	-9,4	6,3	4,3	4,0	3,7
- veranl. Einkommensteuer	-9,2	-12,6	12,7	6,2	6,7	5,5	4,9
- AbgSt. a. Zins- u. Veräuß.-ertr.	31,9	48,1	-13,9	0,0	2,1	1,0	2,0
- nicht veranl. Steuern v. Ertrag	-9,6	29,5	20,0	-2,0	1,2	0,9	1,4
- Körperschaftsteuer	-25,7	75,3	0,0	3,0	6,3	5,5	3,4
EnergieSt auf ...							
- andere Heizstoffe als Erdgas	15,7	-27,8	7,1	-3,9	-4,0	-3,9	-4,0
- Erdgas als Heizstoff	-1,0	10,2	2,6	-3,0	-1,0	-1,0	-1,0
- Sonstige	-8,7	-1,2	0,7	1,3	-0,5	-0,7	-1,0
3. Ländersteuern							
3.1. (Mio. €)							
Rennwett- u. Lotteriesteuer	2.043,8	2.332,8	2.655	2.695	2.735	2.775	2.815
RuL ohne Onlinesteuern	1.654,3	1.659,4	1.620	1.635	1.650	1.665	1.680
Sportwettensteuer	389,4	470,2	450	460	470	480	490
Online-Pokersteuer	0,0	13,6	35	35	35	35	35
virtuelle Automatensteuer	0,0	189,6	550	565	580	595	610
3.2. (vH gegenüber Vorjahr)							
Rennwett- u. Lotteriesteuer	3,5	14,1	13,8	1,5	1,5	1,5	1,4
RuL ohne Sportwettensteuer	9,5	0,3	-2,4	0,9	0,9	0,9	0,9
Sportwettensteuer	-16,2	20,7	-4,3	2,2	2,2	2,1	2,1
Online-Pokersteuer			157,0	0,0	0,0	0,0	0,0
virtuelle Automatensteuer			190,1	2,7	2,7	2,6	2,5
4. Gemeindesteuern							
4.1. (Mio. €)							
Gewerbsteuer netto	41.340,8	56.152,2	55.617	57.625	61.548	65.015	67.251
4.2. (vH gegenüber Vorjahr)							
Gewerbsteuer netto	-12,6	35,8	-1,0	3,6	6,8	5,6	3,4

Steigende Steuereinnahmen – aber Inflation und steigende Kosten fressen Zugewinne auf

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen erwartet für die Städte und Gemeinden eine Steigerung ihrer Steuereinnahmen um 0,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Für den Bund werden Einnahmesteigerungen von 10,1 Prozent erwartet, für die Länder Steigerungen in Höhe von 5,6 Prozent.

Zu den Ergebnissen der heutigen Steuerschätzung sagt Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages:

„Die Steuereinnahmen entwickeln sich weiterhin stabil – trotz der Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Das ist die gute Nachricht. Die schlechte Nachricht ist aber: Das prognostizierte Mehr an Steuereinnahmen steht nur auf dem Papier. Der Bund erwartet eine Inflationsrate von 6,1 Prozent für 2022. Gerade in den für Kommunen zentralen Bereichen wie der Bauwirtschaft oder der Energie liegen die Preissteigerungen noch deutlich höher. Die Inflation und steigende Kosten fressen die Zugewinne geradezu auf. Daher sinken real im Jahr 2022 die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden – anders als beim Bund.“

Die vorliegende Steuerschätzung birgt zudem deutlich mehr Risiken als Chancen. So ist in der Schätzung beispielsweise nicht berücksichtigt, dass es zu Lieferunterbrechungen beim Erdgas kommen könnte. Auch denkbare weitere Lieferkettenproblematiken aufgrund der Corona-Lage in China sind nicht einkalkuliert.

Zentrale Ergebnisse der Steuerschätzung für die Städte und Gemeinden

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen prognostiziert für die Städte und Gemeinden im Jahr 2022 Steuereinnahmen in Höhe von 127,4 Milliarden Euro und im Jahr 2023 dann 133 Milliarden Euro. Damit werden die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden 2022 um 1,2 Milliarden Euro über dem Vorjahreswert liegen. Für 2022 werden 4,9 Milliarden Euro mehr prognostiziert als bei der letzten Steuerschätzung im November 2021 angenommen.

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste eigene Steuer der Städte. Ihr Gesamtaufkommen wird 2022 voraussichtlich bei 61 Milliarden Euro liegen. Im Vergleich zum Vorjahr werden in der Summe wenig Veränderungen eintreten.

Weil der Vorjahreswert stark von Nachzahlungen für das Corona-Jahr 2020 geprägt war und diese von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich ausgefallen sind, werden auch die Änderungsraten in den einzelnen Städten sehr unterschiedlich ausfallen. Hinzu kommt: Viele absehbare, aber noch nicht beschlossene Gesetzesänderungen – wie z.B. das Steuerentlastungsgesetz und verfassungsrechtlich zwingende Anhebungen des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer aufgrund der Inflation – sind in der Steuerschätzung nicht berücksichtigt.

Der Deutsche Städtetag wirkt für die Kommunen an der Steuerschätzung mit.

Ergebnis der 162. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"
vom 10. bis 12. Mai 2022 in Berlin / Video

	Ist 2021	Schätzung 2022	Schätzung 2023	Schätzung 2024	Schätzung 2025	Schätzung 2026
1. <u>Bund</u> (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	313,7 10,8	345,2 10,1	365,2 5,8	378,7 3,7	391,1 3,3	404,4 3,4
2. <u>Länder</u> (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	355,1 12,3	375,1 5,6	388,4 3,6	402,9 3,7	415,7 3,2	429,9 3,4
3. <u>Gemeinden</u> (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	126,2 17,4	127,4 0,9	133,1 4,4	140,1 5,3	146,3 4,5	151,8 3,7
4. <u>EU</u> (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	38,2 16,5	41,6 8,9	41,8 0,5	43,0 2,8	44,6 3,7	45,7 2,4
5. <u>Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €)</u> <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	833,2 12,6	889,3 6,7	928,4 4,4	964,7 3,9	997,8 3,4	1.031,7 3,4

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich.

Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten.

Angaben in Mrd. € gerundet; Veränderungsraten aus Angaben in Mio. € errechnet.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

**Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung Mai 2022 vom Ergebnis der Steuerschätzung
November 2021
(Beträge in Mrd. €)**

2022	Ergebnis der Steuerschätzung November 2021	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2022
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	328,4	16,9	-0,1	0,7	16,2	345,2
Länder ³⁾	356,4	18,6	-0,1		18,7	375,1
Gemeinden ³⁾	122,5	4,9	0,0		4,9	127,4
EU	41,6	0,0	0,0	-0,7	0,8	41,6
St.E.insgesamt	848,9	40,4	-0,1	0,0	40,6	889,3

2023	Ergebnis der Steuerschätzung November 2021	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2022
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	345,5	19,7	0,0	0,7	19,0	365,2
Länder ³⁾	367,9	20,4	0,1		20,3	388,4
Gemeinden ³⁾	127,1	6,0	0,0		6,0	133,1
EU	41,6	0,2	0,0	-0,7	0,9	41,8
St.E.insgesamt	882,1	46,3	0,2	0,0	46,1	928,4

2024	Ergebnis der Steuerschätzung November 2021	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2022
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	359,5	19,3	0,0	0,7	18,5	378,7
Länder ³⁾	383,1	19,8	0,1		19,7	402,9
Gemeinden ³⁾	133,7	6,3	0,0		6,3	140,1
EU	42,8	0,2	0,0	-0,7	0,9	43,0
St.E.insgesamt	919,0	45,6	0,2	0,0	45,5	964,7

2025	Ergebnis der Steuerschätzung November 2021	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2022
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	372,4	18,7	0,0	0,8	17,9	391,1
Länder ³⁾	396,7	19,0	0,2		18,9	415,7
Gemeinden ³⁾	140,3	6,0	0,0		6,0	146,3
EU	44,3	0,3	0,0	-0,8	1,0	44,6
St.E.insgesamt	953,8	44,0	0,2	0,0	43,8	997,8

2026	Ergebnis der Steuerschätzung November 2021	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2022
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	385,5	18,8	0,0	0,8	18,0	404,4
Länder ³⁾	411,0	18,9	0,2		18,7	429,9
Gemeinden ³⁾	145,6	6,1	0,0		6,1	151,8
EU	45,4	0,3	0,0	-0,8	1,1	45,7
St.E.insgesamt	987,5	44,1	0,2	0,0	43,9	1.031,7

- 1) ► Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2022 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2022 – LuftVStAbsenKV 2022) vom 1. Dezember 2021 (BGBl. 2021 I, Nr. 82, S. 5067)
- Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 I, Nr. 86, S. 5250)
- BMF-Schreiben vom 28.09.2021 III C 3 - S 7167-b/19/10003 :001 (Dok 2021/1035367) zur Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen nach § 4 Nr. 11b UStG; BFH-Urteile vom 6. Februar 2020, V R 36/19 (V R 30/15) und V R 37/19 (V R 8/16)
- BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :002 (Dok 2021/1300715) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 - IV C 3 - S 2221/16/10001 :004 - (BStBl I S. 820), geändert durch BMF-Schreiben vom 6. November 2017 - IV C 3 - S 2221/17/10006 :001 - (BStBl I S. 1455) sowie vom 28. September 2021 - IV C 3 - S 2221/21/10016 :001 - (BStBl I S. 1833); steuerliche Behandlung pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a SGB V
- Hamburg: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 8. März 2022 (HmbGVBl. Nr. 16, S. 174); Erhöhung des Steuersatzes bei der GrESt von 4,5 % auf 5,5 % ab dem 1. Januar 2023
- 2) aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und infolge unvorhergesehener Verhaltensänderungen der Wirtschaftssubjekte
- 3) nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung, Finanzausgleich und Sanierungshilfen

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen